

Satzung

der Begräbniskasse Weidhausen

(bei Coburg)

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

1. Die Sterbekasse führt den Namen Begräbniskasse Weidhausen. Sie ist ein kleiner Versicherungsverein im Sinne von § 53 des Versicherungsaufsichtsgesetzes.
2. Die Kasse gewährt beim Tode ihrer Mitglieder ein Sterbegeld (vgl. §4).
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Bekanntmachungen erfolgen durch das gemeindliche Mitteilungsblatt bzw. durch die Tageszeitung.

§ 2 Aufnahme

1. Mitglied des Vereines kann jede gesunde Person werden, sofern sie das 6. Lebensjahr vollendet und das 60. noch nicht überschritten hat. Vom 6. bis zum 17. Lebensjahr erfolgt die Aufnahme als außerordentliches Mitglied, vom 17. bis zum 60. Lebensjahr als ordentliches Mitglied. Außerordentliche Mitglieder sind auf die halbe Sterbegeldsumme der ordentlichen Mitglieder versichert.
2. Aufnahmeanträge sind der Kasse schriftlich einzureichen; dazu sollte ein besonderer Vordruck der Kasse benutzt werden. Die Aufnahme in die Kasse kann von der Vorlage einer Geburtsurkunde und eines ärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden. Bei Ablehnung eines Antrages ist die Kasse zur Angabe von Gründen nicht verpflichtet.
3. Dem Mitglied sind ein Versicherungsschein und die Satzung auszuhändigen. Das Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnis beginnt mit dem im Versicherungsschein angegebenen Tage, jedoch nicht vor Zahlung des ersten Jahresbeitrages.

§ 2a Mehrfachversicherung

1. Mitglieder, welche die Voraussetzungen des § 2 erfüllen, können auf Antrag eine Mehrfachversicherung eingehen. Für die Höhe der zu leistenden Beiträge ist das Eintrittsalter zum Zeitpunkt des Antrags auf Mehrfachversicherung maßgebend. Im übrigen gelten für die Mehrfachversicherung alle sonstigen Bestimmungen der Satzung.

§ 3 Ausfertigungsgebühr/Beiträge

1. Jedes Mitglied hat bei der Aufnahme eine Ausfertigungsgebühr von **2,50 €** zu entrichten.
2. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach der Beitragsstaffel lt. Anhang, die Gegenstand dieser Satzung ist.
3. Die Beiträge werden jährlich im voraus im Bankeinzugsverfahren von der Kasse abgebucht, letztmalig nach 25 Beitragsjahren bzw. für den Monat, in dem das Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnis endet.
4. Die Beitragszahlung dauert für jedes ordentliche Mitglied ab Vollendung des 17. Lebensjahres bzw. ab dem späteren Eintritt längstens 25 Jahre und wird auf der Versicherungspolice ausgewiesen.

§ 4 Sterbegeld

1. Das Sterbegeld beträgt ab dem 1.7.2011 **370 € (dreihundertsiebzig)** für ordentliche Mitglieder, für außerordentliche Mitglieder wird die Hälfte gezahlt. Rückständige Beiträge werden vom Sterbegeld abgezogen. Über den Sterbemonat hinaus geleistete Vorauszahlungen werden mit dem Sterbegeld zurückerstattet.
2. Ein Anspruch auf Sterbegeld besteht nur für Mitglieder, die der Kasse mindestens sechs Monate angehört haben. Diese Wartezeit entfällt bei Tod durch Unfall.
3. Der Sterbefall ist der Kasse unter Vorlage der Sterbeurkunde und des Mitgliedsausweises bzw. Versicherungsschein zu melden. Die Kasse ist berechtigt, das Sterbegeld mit befreiender Wirkung an den Inhaber des Mitgliedsausweises zu zahlen; sie kann den Nachweis der Berechtigung verlangen. Sofern nicht der Inhaber des Mitgliedsausweises, sondern ein anderer das Begräbnis besorgt hat, kann die Kasse diesem die für das Begräbnis nachweislich aufgewendeten Kosten bis zur Höhe des fälligen Sterbegeldes ersetzen.
4. Bei Selbstmord wird das volle Sterbegeld bezahlt, wenn das Mitglied beim Ableben bereits ein volles Jahr der Kasse angehört hat oder der Nachweis erbracht wird, dass die Tat in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden ist. Andernfalls wird lediglich die in § 5 Abs. 4 geregelte Rückvergütung geleistet.

§ 5 Ende des Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnisses; Wiederinkraftsetzung

1. Das Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnis endet durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss.
2. Das Mitglied kann jederzeit zum Schluss des laufenden Monats schriftlich gegenüber der Kasse seinen Austritt erklären.
3. Der Vorstand kann durch schriftlichen Bescheid aus der Kasse ausschließen:
 - a) Mitglieder, die mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand vom Vorstand erfolglos zur Zahlung aufgefordert worden sind;
Die Zahlungsaufforderung, die nicht vor Ablauf von zwei Monaten nach Fälligkeit des erstmals unbezahlt gebliebenen Beitrages erfolgen darf, hat eine Zahlungsfrist von mindestens einem Monat vorzusehen und den Hinweis zu enthalten, dass der Ausschluss mit dem Ablauf dieser Frist wirksam wird, wenn nicht bis zu diesem Zeitpunkt alle bis dahin fällig gewordenen Beiträge an die Kasse entrichtet worden sind;
 - b) Mitglieder, die bei ihrer Aufnahme wissentlich unrichtige Angaben über gefahrerhebliche Umstände gemacht haben; der Ausschluss kann nur innerhalb von drei Jahren nach Aufnahme und nur innerhalb eines Monats erfolgen, nachdem die Kasse von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erlangt hat.
4. Mitglieder, welche aus der Kasse freiwillig ausscheiden, erhalten gegen Rückgabe des Versicherungsscheines eine angemessene Rückvergütung ihrer Beiträge. Die Rückvergütung beträgt nach ununterbrochener ordnungsgemäßer Beitragszahlung
 - für mindestens 5 volle Mitgliedsjahre 10 %
 - für mindestens 10 volle Mitgliedsjahre 40%
 - für mindestens 15 volle Mitgliedsjahre 50 %
 - für mindestens 20 volle Mitgliedsjahre 60%der bezahlten Beiträge ohne Zinsen. Für außerordentliche Mitglieder findet keine Beitragsrückvergütung statt.
5. Zahlt ein nach Nr. 2 oder 3a ausgeschiedenes Mitglied innerhalb von sechs Monaten nach dem Ausscheiden alle etwa rückständigen Beiträge sowie die Beiträge für die Zeit nach dem Ausscheiden an die Kasse nach und erstattet auch eine etwa erhaltene Rückvergütung (Nr. 4) zurück, so lebt das frühere Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnis wieder auf.

§ 6 Wohnungsänderung

Die Mitglieder haben Wohnungsänderungen der Kasse anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, so genügt für eine Willenserklärung, die dem Mitglied gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte bekannte Wohnung.

§ 7 Änderungsvorbehalt

Die Bestimmungen des § 3 Ziffer 2 bis 5 (Beiträge), des § 4 (Sterbegeld), des § 5 (Austritt und Ausschluss, Beitragsrückerstattung) können mit Genehmigung der Regierung von Mittelfranken im Rahmen von Sanierungsmaßnahmen des Versicherungsvereins basierend auf dem Ergebnis eines versicherungsmathematischen Gutachtens auch mit Wirkung für bestehende Versicherungsverhältnisse geändert werden.

§ 8 Vorstand und Aufsichtsrat

1. Die Kasse wird vom Vorstand geleitet. Dieser vertritt die Kasse gerichtlich und außergerichtlich.
2. Als Vorstandsmitglied darf nur bestellt werden, wer zuverlässig sowie fachlich genügend vorgebildet ist und die für den Betrieb des Versicherungsvereins sonst noch erforderlichen Eigenschaften und Erfahrungen besitzt.

Als Vorstandsmitglied ungeeignet gilt insbesondere jeder, der

a) wegen eines Verbrechens oder Vermögensvergehens verurteilt worden oder gegen den ein derartiges Verfahren anhängig ist;

b) in den letzten fünf Jahren als Schuldner in ein Insolvenzverfahren, Vergleichsverfahren oder in ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung nach § 807 ZPO oder § 284 AO verwickelt worden ist.

3. Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern, und zwar aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassier und Schriftführer und vier Beisitzern.

Der Aufsichtsrat besteht aus fünf Mitgliedern, und zwar aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter sowie drei Beisitzern.

4. Zur Abgabe von Willenserklärungen und zur Zeichnung für die Kasse sind zwei Vorstandsmitglieder befugt. In jedem Falle haben hierbei der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter mitzuwirken.

5. Die Amtsdauer der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder betragen drei Jahre und enden mit dem Schluss der dritten auf die Wahl folgenden Mitgliederversammlung.

Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstands- bzw. Aufsichtsratsmitglied für die Dauer der restlichen Amtszeit des Ausgeschiedenen zu wählen.

6. Die Entschlüsse des Vorstandes werden durch Mehrheitsbeschluss gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder (darunter der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter) anwesend sind.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Kasse.
2. Innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres ist eine ordentliche Mitgliederversammlung durch den Aufsichtsratsvorsitzenden einzuberufen und abzuhalten. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens der zehnte Teil der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe es beim Vorstand schriftlich beantragt oder in sonstigen Fällen, in denen das Interesse der Kasse dies erfordert.
3. Zeit und Ort der Mitgliederversammlung sowie die Punkte, über die Beschluss gefasst werden soll (Tagesordnung), sind den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor dem Tage der Versammlung bekanntzugeben.
4. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder dessen Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von den anwesenden Vorstandsmitgliedern und von mindestens einem Teilnehmer aus dem Mitgliederkreise zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift hat die Feststellung der ordnungsmäßigen Einberufung der Mitgliederversammlung und die Zahl der anwesenden Mitglieder, das Stimmenverhältnis bei den Abstimmungen und den Wortlaut der Beschlüsse anzugeben.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung; Abstimmung

1. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Bestellung der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder und deren Abberufung aus wichtigem Grunde
 - b) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresabschlusses und des Lageberichts über das abgelaufene Geschäftsjahr (§ 12 Nr. 2);
 - c) Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr;
 - d) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung (vgl. auch § 7);
 - e) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes bzw. Aufsichtsrates und der Mitglieder;
 - f) Festsetzung einer Entschädigung für die Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder sowie deren Beisitzer.
 - g) Beschlussfassung über Verwendung eines Überschusses oder Deckung eines Fehlbetrages (§ 13);
 - h) Beschlussfassung über Auflösung der Kasse und Bestandsübertragung (§ 14):
2. Der Aufsichtsrat und dessen Beisitzer, welche den Vorstand bei seiner Geschäftsführung in allen Zweigen der Verwaltung zu überwachen und im Laufe eines Geschäftsjahres mindestens zweimal das Kassenvermögen und die Belege überprüft haben, erteilen über ihre Tätigkeit der Mitgliederversammlung einen ausführlichen Bericht.
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende volljährige Mitglied eine Stimme. Bei allen Beschlüssen und Abstimmungen werden Stimmenthaltungen nicht berücksichtigt.

Zu Beschlüssen über Satzungsänderungen, über die Auflösung der Kasse und eine Bestandsübertragung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Wahlen gelten diejenigen als gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben; bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

§ 11 Vermögensanlage; Verwaltungskosten

1. Das Vermögen der Kasse ist, soweit es nicht zur Bestreitung der laufenden Ausgaben flüssig zu halten ist, wie die Bestände des Deckungsstocks gemäß §§ 54 und 54a Abs. 2 bis 5 des Versicherungsaufsichtsgesetzes sowie den hierzu erlassenen Richtlinien der Aufsichtsbehörde anzulegen. Die Kasse hat über ihre gesamten Vermögensanlagen, aufgegliedert in Neuanlagen und Bestände, in den von der Aufsichtsbehörde festzulegenden Formen und Fristen zu berichten.
2. Die Verwaltungskosten sollen den geschäftsplanmäßig festgesetzten Prozentsatz der vereinnahmten Beiträge nicht übersteigen.

§ 12 Rechnungslegung; Prüfung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Nach Schluss eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand der Kasse gemäß den Rechnungslegungsvorschriften den Jahresabschluss und den Lagebericht nach den vorgeschriebenen Formblättern und Nachweisungen sowie den hierzu ergangenen Richtlinien der Aufsichtsbehörde aufzustellen.
3. Für die Prüfung der Kasse durch den Sachverständigen gilt die entsprechende Verordnung über die Rechnungslegung bestimmter kleinerer Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit im Sinne des § 53 VAG (RechVuV) entsprechend der hierzu ergangenen Richtlinien der Aufsichtsbehörde. Die versicherungsmathematische Prüfung ist zum Schluss eines jeden fünften Geschäftsjahres durchzuführen. Der versicherungsmathematische Sachverständige hat seinem Gutachten die von der Aufsichtsbehörde bekanntgegebenen Richtlinien für die Aufstellung versicherungsmathematischer Gutachter bei Pensions- und Sterbekassen zugrunde zu legen.

§ 13 Überschüsse; Fehlbeträge

1. Zur Deckung von Fehlbeträgen ist eine Verlustrücklage zu bilden. Dieser Rücklage sind jeweils 5 % des sich nach § 12 etwa ergebenden Überschusses zuzuführen, bis sie 5 % der Summe der Vermögenswerte erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat.
2. Ein sich nach § 12 weiterhin ergebender Überschuss ist der Rückstellung für Beitragsrückerstattungen zuzuführen. Diese Rückstellung ist zur Erhöhung der Leistungen oder zur Ermäßigung der Beiträge oder für beide Zwecke zugleich zu verwenden. Die näheren Bestimmungen über die Verwendung der Rückstellung trifft auf Grund von Vorschlägen des versicherungsmathematischen Sachverständigen die Mitgliederversammlung. Der Beschluss bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
3. Ein sich nach § 12 ergebender Fehlbetrag ist, soweit er nicht aus der Verlustrücklage gedeckt werden kann, aus der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu decken und, soweit auch dies nicht ausreicht, durch Herabsetzung der Leistungen oder durch Erhöhung der Beiträge oder durch beide Maßnahmen auszugleichen. Nr. 2 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend. Alle Maßnahmen haben auch Wirkung für die bestehenden Versicherungsverhältnisse. Die Erhebung von Nachschüssen ist ausgeschlossen.

§ 14 Folgen der Auflösung

1. Nach Auflösung der Kasse findet die Abwicklung statt. Sie erfolgt durch den Vorstand der Kasse, soweit nicht durch die Mitgliederversammlung andere Personen bestimmt werden.
2. Die Mitgliederversammlung kann im Zusammenhang mit der Auflösung die Übertragung des gesamten Versicherungsbestandes mit allen Aktiven und Passiven auf ein anderes Versicherungsunternehmen beschließen, und zwar nach Maßgabe eines Übertragungsvertrages, dessen Inhalt der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf.
3. Wird ein Übertragungsvertrag nicht geschlossen, so ist das Vermögen der Kasse nach einem von der Mitgliederversammlung zu beschließenden und von der Aufsichtsbehörde zu genehmigenden Plan unter die Mitglieder der Kasse zu verteilen. Die Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnisse erlöschen mit dem im Auflösungsbeschluss bestimmten Zeitpunkt, frühestens jedoch vier Wochen nach Genehmigung des Auflösungsbeschlusses durch die Aufsichtsbehörde.

§ 15 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt am 1.7.2011 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt treten die Satzung von 1993 und alle ihre Änderungen oder Nachträge außer Kraft.

Änderung der Satzung genehmigt mit Verfügung der Regierung von Mittelfranken vom 20.04.2011 unter AZ: Nr. 21-3145.255.

Angerstein, Regierungsdirektorin

Druckdatum: 05/05/17

Die Verwaltung ab 2016

Vorstand:

Heinz Freitag, Vorsitzender

Norbert Knorr, stellv. Vorsitzender

Christa Knauer, Kassier, Schriftführer

Beisitzer:

Klaus Tapfer, Holger Florschütz, Daniela Friedrich, Peter Biewald

Aufsichtsrat:

Herold Schumann, Vorsitzender

Regina Knorr, stellv. Vorsitzende

Thomas Friedrich, Rainer Hofmann, Horst Huebner